

Zum Abschied von Paolo Sarpi.

Von Stephan Ehses.

Nachdem nunmehr der Schlußband der Trienter Konzilsakten erschienen ist, kann die Frage der Glaubwürdigkeit Sarpi's, die für die Zeit des vorigen Bandes bis zur 22. Sessio vom 17. September 1562 in der dritten Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft vom Jahre 1919, S. 39-68, behandelt wurde, bis zum Ende des Konzils beantwortet werden. Es soll wieder in der Weise geschehen, daß nur solche Stellen aus Sarpi's Geschichtswerk in Erörterung gezogen werden, für die wir keine andere Quelle besitzen, für die also Sarpi selbst als Quelle anzusehen wäre, falls er den Anspruch erheben kann, als solche zu gelten; was er aus den nōtorischen Quellen gemacht, was er in sie hineingelegt oder wie er sie verschoben, vermischt, nach Willkür gedeutet hat, das liegt jetzt, da die Quellen aus erster Hand zu uns reden, hinter uns und mag in einer Lebensbeschreibung des Mannes Platz finden, während die Prüfung der unbekanntnen, angeblich verschollenen oder verlorenen Quellen Sarpi's für die Geschichte des Konzils von Trient förderlich und unerläßlich ist. —

Am 23. September 1562, kurz nach der Sessio, traten auf Weisung der Legaten die Trienter Theologen in die Erörterung über die Priesterweihe, das *Sacramentum ordinis*, ein, um den Bischöfen ein sicheres Urteil in der dogmatischen Frage zu ermöglichen. Es sprachen an diesem ersten Tage der päpstliche Theologe Alphons Salmeron, einer der Erstlinge der Gesellschaft Jesu, sodann Ferdinand Bellosiglio oder Vello sillo, wie Salmeron Spanier, von Philipp II. gesandt, und Didacus Paiva d'Andrade, Theologe des Königs von Portugal (1). Sarpi läßt dagegen sogleich vier päpstliche Theologen sprechen (2), nennt aber nur zwei, beide Dominikaner, nämlich Petrus Sotto (Sotus), der in wenigen Sätzen zu Worte kommt, und Hieronymus Bravo, die allerdings beide unter

(1) *Concilium Tridentinum* IX, 7-10, Nr. 3.

(2) *Lib. VII*, Nr. 4; ich benütze die Ausgabe in 2 Bänden, London 1757.

den von Pius IV. gesandten ihre Stelle haben. Diesem letzteren, Bravo, schreibt Sarpi ein längeres Votum zu, als irgend einem anderen Theologen in dieser Reihe, und trägt es in der Art eines Ohrenzeugen vor, dem wenigstens eine gleichzeitige Niederschrift zu Gebote gestanden habe.

Inhaltlich ist alles, was Sarpi aus dieser ersten Kongregation der Theologen wissen will, derart, daß sein Verteidiger und Kommentator, P. Fr. le Courayer, sich voll Erstaunen fragt, wie gelehrte Theologen, vor allem, nach Sarpi, päpstliche, mit kaltem Blute (a sangue freddo) solche wunderliche Dinge vorbringen konnten. Pallavicini (3) begnügt sich mit der Feststellung, daß Hieronymus Bravo in keiner der Kongregationen über den Ordo das Wort ergriffen habe, auch in der Namenliste der Theologen, die nach Klassen die vorgelegten Artikel behandeln sollten, nicht genannt wird. Daraus mag, so schließt Pallavicini, der Leser ersehen, welchen Glauben dieser Mann mit den Reden verdient, die er durch unterschobene Theologen halten läßt.

Wir könnten uns nun gleichfalls mit dieser Tatsache zufrieden geben, wenn wir nicht die weitere Frage beantworten müßten: Wie kommt Sarpi auf diesen Theologen und wer war Hieronymus Bravo? Sein Name, Hier. Bravo, O. Praed., Hispanus, steht in allen Ausgaben der *Canones et Decreta*, die eine Namensliste führen, bis herab auf die jüngste von Richter-Schulte, S. 624, unter den *Theologi missi a Summo Pontifice*, ganz im Einklange mit dem Generalregister der Konzilsakten (4), wo noch beigelegt ist „sub Pio IV“, zum Unterschied von Laynez und Salmeron, die in gleicher Eigenschaft unter Paul III. und Julius III. zugegen waren (5).

Es muß also wohl zu Beginn des Konzils unter Pius IV. ein spanischer Dominikaner Hieronymus Bravo ein solches Ansehen genossen haben, daß er zum päpstlichen Theologen würdig und fähig erachtet wurde. Darüber hinaus aber schweigen alle Quellen,

(3) 18, 4, 7; ich benütze die Ausgabe in drei Bänden, Rom 1664.

(4) Arch. Vatic., Concilio 122 f. 590 r.

(5) Das vatikanische Generalregister setzt mit Recht für die Zeit Pius' IV. Salmeron an die erste Stelle, die ihm seit der Zeit Pauls III. zustand und ihm auch auf dem Konzil ohne Widerspruch gewahrt blieb. Statt seiner setzen die Ausgaben den Dominikaner Petrus Sotto an die Spitze. Dieselben Ausgaben fügen am Schlusse den Dominikaner Hadrian Valenticus (Valentinus) aus Venedig hinzu, der allerdings nach dem Tode des Sotto zum päpstlichen Theologen in Vorschlag gebracht wurde, eine wirkliche Ernennung jedoch nicht erreichte, weil ihm in dem spanischen Theologen Kaspar Cardillus Villalpando ein Mitbewerber erstand. Vergl. J. Šusta, Die römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV., III, 323, 327; IV, 21.

namentlich die Konzilsakten und die Listen der Theologen, die zu Trient erschienen oder das Wort ergriffen; auch in der konziliaren Korrespondenz sucht man den Namen Bravo vergeblich. Der Abt Michael Justinianus aus dem bekannten Genuesischen Patrizierhause, der die Namenslisten des Konzils zum Gegenstand eingehender Forschungen machte und der späteren Herausgebern vielfach als Vorlage diente, weiß von unserem Theologen nicht mehr, als das vatikanische Generalregister: „Hieronymus Bravo Hispanus O. Praed. (6)“. Quetif-Echard, die klassischen Literarhistoriker des Predigerordens, erwähnen den Namen Bravo nicht, und in neuester Zeit vermochte Sainz de Barranda, der Herausgeber der *Coleccion de documentos ineditos*, der im 9. Bande dieser Sammlung alies zusammentrug, was über spanische Teilnehmer am Konzil zu erfahren war, über Bravo nichts weiter zu sagen (S. 16), als daß er dem Kolleg St. Thomas in Sevilla angehört habe.

Die einzige Spur, die mir sonst begegnet ist, findet sich bei Generoso Calenzio, *Documenti inediti... sul concilio di Trento*, Roma 1874, p. 378, beim Verzeichnis der Manuskripte aus der damaligen Biblioteca Barberina tom. XVI, 24, jetzt *Vatic. Barber.* tom. 817, wo es bei Calenzio heißt: „Hieronymus Bravo, fol. 53 etc.“. Calenzio wiederholt damit nur, was er in dem alten, nach Armarien geordneten Inventar der Barberina vorfand; aber in Wirklichkeit enthält tom. 817 der *Vatic. Barber.* f. 53-67 zwei Traktate von einem Frater Hieronymus über die hl. Schriften der beiden Testamente (7); den Namen Bravo hat der Verfasser des Inventars hinzugefügt, aber in vollständigster Unkenntnis und durchaus irriger Vermutung. Dieser Hieronymus ist nämlich Seripando, aus dessen Schriften und unschätzbaren Sammlungen der ganze zweiteilige Band zusammengesetzt ist, bis zu Seripandos Tode im Amte des ersten Konzilspräsidenten nach dem Tode des Kardinals von Mantua. Außerdem stammen diese beiden Traktate nicht aus der Zeit Pius IV., sondern Pauls III., aus den

(6) Michael Justinianus abbas patritius Januensis ex Chii dynastis. *Sacrosanctum concilium Tridentinum eiusque patres, coadiutores et interpretes in triginta quinque indices dispositi*. Romae 1673 (p. 443). Hier erscheint bereits Petrus Sotto an der Spitze der päpstlichen Theologen, Valenticus am Schlusse; doch geht beides wohl auf die Löwener Ausgabe von 1567 zurück, aus welcher Labbé und Le Plat das Register übernahmen.

(7) *Barber. lat.* 817 f. 53^r-60^v. Frater Hieronymus de libris sacrae Scripturae veteris; f. 61^r-67^v: Frater Hieronymus de libris novi Testamenti. Es sei auf den im Druck befindlichen Band der Konzilstraktate verwiesen.

Verhandlungen des Konzils über Bibel und Vulgata, an denen Seripando als General der Augustiner lebhaften Anteil nahm.

Wie kam also Sarpi auf den Namen Girolamo Bravo? Höchst einfach. Von den bis auf seine Zeit erschienenen Ausgaben des Konzils stand ihm ohne Zweifel die berühmte Löwener von 1567 zu Gebote, die erste, die für die Zeit Pius IV. das seitdem maßgebend gebliebene Namensverzeichnis bietet. Er griff nun ohne Wahl einen der päpstlichen Theologen heraus und legte ihm aus eigener höchst freier Erfindung ein Votum bei, das mehr des Lächerlichen als des Wahrscheinlichen in sich trägt; die Verantwortung fiel ja nicht dem Erfinder Sarpi zu, sondern dem Papste, der solche Theologen nach Trient sandte (8).

Ganz in das gleiche Mißgeschick stürzte sich Sarpi bei der nächsten Theologen-Kongregation (VII, Nr. 7), in welcher er den Thomas Dassio, Canonicus von Valentia in Spanien, seitenlang über die Hierarchie der katholischen Kirche sprechen läßt. Wieder gab das Generalregister am Schlusse der Konzilsakten den äußeren Anlaß zu dem Fehlgriff; denn dort steht (9) Thomas Dassio I. U. D. Canonicus Valentinus unter den Theologen, die Philipp II. geschickt habe, ebenso in den Ausgaben; aber dem Konzil ist er ebenso fern geblieben wie Hieron. Bravo und gleich diesem den Konzilsakten sowie jeder Art von Konzilsschriftstücken völlig fremd.

Ueber einen anderen Theologen, Simon Florentinus, der bei Sarpi zum 2. Oktober 1562 als Hauptsprecher über die Einsetzung des Episkopates auftritt, hat bereits Pallavicini dargetan, daß er zu dem Gegenstand der Priesterweihe in Gesamtheit das Wort nicht ergriffen hat (10). Sein Name steht auch nicht unter den Theologen, die klassenweise die Artikel über den Ordo zu behandeln hatten, wohl aber unter jenen, die ursprünglich zur Diskussion über die Ehe gewählt waren (11); auch in der späteren Liste, in welcher die Konzilsleitung auch den inzwischen eingetroffenen französischen Theologen ihre Stelle anwies, erscheint Simon Florentinus wieder (12), aber ohne Erfolg, da die dritte Klasse, der er zugeteilt war, schon eine beträchtliche Anzahl von Rednern stellte. Also in kurzer Aufeinanderfolge und bei demselben Gegenstande erscheinen bei Sarpi

(8) Man vergleiche damit den ähnlichen Fall aus dem Jahre 1546, der im *Histor. Jahrbuch* XXVI (1905) 299-313 behandelt ist.

(9) *Arch. Vatic., Concilio* 122 f. 591^r.

(10) *Pallavicini* 18, 14, 1; bei *Sarpi* VII, Nr. 12.

(11) *Concilium Tridentinum* IX 6, Z. 28.

(12) *Conc. Trid.* IX 381, Z. 40.

drei große Reden, deren Redner in Trient nicht zugegen waren oder nicht zu Wort gekommen sind. —

In die gleiche Kategorie gehört ein sehr bezeichnender Fall aus den Generalkongregationen, die vom 13.-20. Oktober 1562 über den ersten Dekretsentwurf *de sacramento ordinis* tagten (13). Ein strittiger Punkt ersten Ranges war dabei, ähnlich wie von Anfang an bei der Residenzpflicht, die Frage, ob das bischöfliche Amt *de iure divino* oder *de iure ecclesiastico sive Pontificio*, göttlichen oder kirchlichen Ursprunges, ob und wie weit dem Papste unterworfen sei. Sarpi läßt die Vertreter der ersten Ansicht in Breite zu Worte kommen, behandelt dagegen die päpstlich gesinnte Richtung nicht ohne Geringschätzung, wie es bei einem so ausgesprochenen Gegner des Papsttums nicht anders zu erwarten ist (14); doch dies kommt für uns nur als Vorwort zu dem Folgenden in Betracht.

Aus der großen Zahl der Redner über diesen Gegenstand, so schreibt nämlich Sarpi (15), verdient erwähnt zu werden der Bischof Georg Sincout von Segna (Zengg), der nach Beitritt zu der Ansicht des Erzbischofs von Granada — des Vorkämpfers für das *Jus Divinum* — fortfuhr, er habe es nicht für möglich gehalten, daß die Frage, ob die Bischöfe ihre Einsetzung und Gewalt von Christus haben, Schwierigkeiten erwecken könnte; denn wenn sie das nicht von Gott haben, dann besitzt auch das aus Bischöfen bestehende Konzil nichts von Gott; wenn die Bischöfe nicht von Christus, sondern von Menschen eingesetzt sind, so ist auch ihre Gewalt in der Gesamtheit eine menschliche. Wer sagen höre, die Bischöfe seien nicht von Christus eingesetzt, müsse notwendig auf den Gedanken kommen, dieses Konzil sei eine weltliche Versammlung von Men-

(13) *Concil. Trid.* IX 43-46, Nr. 22 und die vielen Originalvoten unter N. 23 A-Z; Aa-Ar, deren Datum meist nicht genau feststeht, aber in die Zeit vom 13. bis 20. Oktober fällt. Durch die Krankheit Massarelli's kam hier ein abweichendes Verfahren in die Aktenführung.

(14) Ueber das berühmte Votum des Jesuitengenerals Jakob Laynez vom 20. Oktober 1562, dem Sarpi große Aufmerksamkeit schenkt (VII, Nr. 20), sprechen wir hier nicht, da Pallavicini (18, 15, 18 u. 19) dazu das Nötige gesagt hat. Nur zu der ungewöhnlich heftigen Philippika, die der Bischof von Paris, Eustachius da Relly, außer der Kongregation gegen Laynez, die Jesuiten und die Orden insgesamt gerichtet haben soll und die schon Pallavicini mit der Persönlichkeit Du Relly's unvereinbar fand, sei bemerkt, daß dieselbe gänzlich erfunden und zwar ganz plump erfunden ist. Denn das Votum, welches der Bischof von Paris in der zweiten Lesung am 7. November vortrug (*Concil. Trid.* IX 142, Z. 15-35), spricht sich über den Primat des Papstes und die Einsetzung der Bischöfe im Anschlusse an das Konzil von Florenz und im wesentlichen gleichförmig mit Laynez aus.

(15) *Lib.* VII, Nr. 18, gegen Schluß.

schen, nicht unter dem Vorsitze Christi, sondern einer wechselnden weltlichen Macht. Umsonst wären also alle Kosten und Mühsale für Reise und Aufenthalt in Trient, und es käme einer allgemeinen Täuschung der ganzen Christenheit gleich, das Konzil als das beste, ja einzige und notwendige Heilmittel hinzustellen. Fünf Monate hindurch, so fügte er, immer nach Sarpi, hinzu, habe er auf dem Konzil der Ueberzeugung gelebt, daß über diese göttliche Vollmacht des Konzils niemand einen Zweifel äußern dürfe; andernfalls würde er niemals nach Trient gekommen sein.

So geht es noch eine Strecke weiter bis zu der Schlußmahnung an die Väter, wohl auf ihre Stimme in diesem Punkte zu achten; denn wenn sie stimmen würden, wie es die Wahrheit erfordert, d. h. für die göttliche Einsetzung des Episkopates, so bekräftigten sie das Werk des Konzils; wenn anders, so zerstörten sie es.

Wenn man die Bosheiten betrachtet, die in diesen Sätzen gegen das Konzil und die Väter offen oder versteckt enthalten sind, so ist man versucht, ganz a priori zu sagen, daß Sarpi hier wieder wie schon öfter einen der Bischöfe zum Sprachrohr seiner eigenen Feindseligkeit gegen das Konzil und sein Werk gemacht habe (16). Aber die Sache geht schon ins Possenhafte über, wenn man bedenkt, daß dieser Redner seit Monaten nicht mehr in Trient anwesend war, noch später dahin zurückkehrte. Denn der Bischof von Zengg (Segnia) in Kroatien, Georg Zsivkovich oder Siwkowych (1560-1569), der am 3. Juni 1562 angekommen war (17), nahm nur an einigen Großkongregationen vor der 21. Sessio am 16. Juli 1562 und an dieser selber Anteil (18); seitdem aber erscheint er bei keiner Gelegenheit, wo er genannt werden müßte, wenn er noch zugegen war, namentlich nicht in der Präsenzliste der 22. Sessio vom 17. September; er muß also bald nach dem 16. Juli, sicher aber

(16) Den Einwand an sich erwähnt und widerlegt Laynez in seinem großen Votum vom 20. Oktober mit wenigen Worten (Concil. Trid. IX 100, Z. 20-23). Daraus macht Sarpi (VIII, Nr. 20) einen langen Diskurs, der das Schlußviertel seiner Wiedergabe von Laynez' Votum einnimmt. Es scheint, daß hier auch die Quelle für das apokryphe Votum des Bischofs von Zengg zu suchen ist.

(17) Diesen Tag der Ankunft kannte Sarpi ohne Zweifel; denn gewiß war ihm leicht zugänglich der „Catalogus legatorum, patrum, oratorum, theologorum, qui a principio usque in hodiernum diem ad sacrosanctam oecumenicam Tridentinam synodum convenerunt“, welchen Christophorus Gryphius am 15. November 1563 zu Padua erscheinen ließ und in welchem die Dies adventus sorgfältig verzeichnet sind. Es war also nach der chronologischen Seite nicht schlecht berechnet, wenn Sarpi den Bischof von Zengg nach Mitte Oktober von einem fünfmonatlichen Aufenthalt zu Trient reden läßt; daß aber Zengg wieder abgereist war, berichtet Gryphius nicht.

(18) Concil. Trid. VIII 716, Z. 30, und im Register s. v. „Segniensis“.

vor den Großkongregationen in der zweiten Hälfte August, in denen er hätte votieren müssen, abgereist sein.

Offenbar ist Sarpi bei der Wahl seines Sprachrohrs einer Verwechslung mit dem Bischof von Segni in Mittelitalien, bekannt durch Innozenz III., zum Opfer gefallen, mit Ambrosius Monticula (1552-1569), der schon vor Beginn des Konzils, am 1. Oktober 1561, in Trient eingetroffen war und bis zur Unterschrift der Dekrete ausharrte (19). Auch wohnte er den Generalkongregationen vom 13. bis 20. Oktober 1562 bei und gab seine Stimme ab, nicht unter den 41 Originalvoten, die wir aus dieser Reihe haben, sondern im Beitritt zu Vorrednern, einmal nämlich zu dem Gesamtvotum des Kardinals Ludwig Madrutius von Trient, sodann zu einer Zensur des Erzbischofs von Rossano (20). Dem Erzbischof von Granada (21) trat er nicht bei; vielmehr lassen seine kurzen Voten in den Akten erkennen, daß er mit der spanischen Oppositionspartei keine Fühlung hatte.

Das Votum des Bischofs von Zengg ist also in Bild und Rahmen eine ganz eigene Leistung Sarpi's, bei welcher sich Bösartigkeit und Leichtfertigkeit des Erfinders um die Palme streiten. —

In den Kongregationen der Theologen zum Sakrament der Ehe läßt Sarpi den päpstlichen Theologen Camillus Campegius aus Pavia, Predigerordens, die Grundlage entwickeln, auf welcher das Dekret „Tametsi“ gegen die geheimen Ehen aufgebaut ist. Kern und Materie der Ehe sei der Ehevertrag der beiden Nupturienten; wo ein solcher Ehevertrag gültig (gleichviel ob offen oder geheim) zustande komme, habe die Kirche keine Gewalt, die Ehe aufzuheben oder als nichtig zu erklären; wohl aber vermöge sie das Werden eines gültigen Ehekontraktes zu verhindern, indem sie die Gültigkeit eines solchen Vertrages von gewissen notwendigen Bedingungen abhängig mache. Diese Theorie, fügt Sarpi hinzu, gefiel allgemein, weil sie geeignet schien, alle Bedenken gegen die Nichtigkeit der klandestinen Ehen zu beseitigen. Aber Paolo Sarpi selbst, der Theologe der Republik Venedig, fand darin einen Verstoß gegen die Staatsgewalt und läßt daher sofort gegen Campegio den gleichfalls päpstlichen Theologen Antonius Solisius auftreten, um den Vätern klar zu machen, daß dieser Weg dazu führen müsse, der Staats-

(19) Concil. Trid. IX 1114, Nr. 47.

(20) Concil. Trid. IX 44, Z. 12 und 41.

(21) IX 44, Z. 16: Petit declarari, episcopus esse de iure divino.

gewalt Rechte in der Ehegesetzgebung einzuräumen, weil der bürgerliche Ehevertrag Sache des Staates sei (22).

Nun hat allerdings Camillus Campegius unter den Trienter Theologen zum Sakrament der Ehe gesprochen, am 26. Februar 1563 (23), aber nicht über die Geheimehen, sondern über die zwei Artikel der letzten Klasse, nämlich über die verbotenen Verwandtschaftsgrade und über die Zuständigkeit der Kirche in den Ehesachen. Sein Votum selbst aber ist nicht erhalten, sei es, daß der Sekretär Massarelli in dieser wie in einigen anderen Kongregationen der Theologi minores zu erscheinen verhindert war, sei es, daß die Theologen selbst der Vorschrift, dem Sekretär einen Auszug ihres Vortrages einzuliefern, nicht nachkamen. Auf alle Fälle kann Campegius nicht über die Geheimehen gesprochen haben, weil diese im zweiten Artikel der ersten Klasse zur Sprache standen und streng darauf gesehen wurde, daß die Theologen nur die ihnen zugewiesenen Artikel behandelten (24).

Auch Antonius Solisius sprach über die Ehe, und zwar am 4. März 1563, also fast eine Woche nach Campegius (25). Der Auszug seines Vortrages ist erhalten, berührt sich aber mit Campegius in keiner Weise, weil Solisius einer anderen Klasse angehörte, nämlich der dritten, die aus Rücksicht auf den aus Innsbruck zurück-erwarteten Kardinal von Lothringen gegen die vierte umgetauscht worden war (26). Solisius sprach demnach über Keuschheitsgelübde und Zölibat, nichts über Klandestine und Staatsgewalt. Mit anderen Worten: Die Vorträge des Camillus Campegius und Antonius Solisius bei Sarpi sind nichts als Erfindungen des letzteren.

Später bei den Großkongregationen über die *Canones de reformatione matrimonii* hält sich Sarpi auf über den 9., ursprünglich 10. Kanon zum Schutze der Freiheit in der Eheschließung gegen welt-

(22) Sarpi VII, Nr. 64. Le Courayer findet die Entgegnung des Solisius, d. h. Sarpi's, schwach, die Folgerung aber richtig. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen kann aber neben dem Dekret „Tametsi“ wohl bestehen.

(23) Concil. Trid. IX 421, Z. 12.

(24) Dies erfuhr am 30. Juli 1562 der spanische Theologe Petrus Ciumei, dessen Vortrag über die erste Artikelreihe nicht mehr zugelassen wurde, weil am Tage vorher die zweite zur Tagesordnung gekommen war. Concil. Trid. VIII 741, Nr. 361. Das Gebot an die Theologen, einen schriftlichen Auszug ihres Vortrages mitzubringen und sogleich nach der Aussprache dem Sekretär zu überreichen, erging am 4. Februar 1563; IX 380, Nr. 121.

(25) Concil. Trid. IX 428 f., Nr. 147; der Vortrag füllte die ganze Kongregation aus; der Bericht ist aber etwas knapp.

(26) Concil. Trid. IX 421, Anm. 2 nach Mutius Calinus, Erzbischof von Zara.

liche Gewalt und jeglichen Zwang (27). Hiegegen erhob sich, so schreibt Sarpi (VIII, 31), der Bischof Wilhelm Cassador von Barcelona: Es sei nicht anzunehmen, daß die großen Fürsten sich ohne höchst gewichtige Gründe und anders als des Staatswohles wegen in Ehesachen einmischen werden, und wenn dies nach den Staatsgesetzen geschehe, so sei es gerecht und nicht zu tadeln. Wenn z. B. ein Fürst rechtmäßigen Grund habe, einem Untergebenen die Ehe zu befehlen, habe er auch das Recht, diese Ehe durch Strafen zu erzwingen. Die Theologen haben dafür den Satz, daß Timor iustus die Freiheit des Handelns nicht aufhebe. Das Dekret müsse daher so gefaßt werden, daß es nur den ungesetzmäßigen Zwang ausschließe, nicht aber jene Fälle, in welchen das Staatswohl mit Notwendigkeit eine Ehe verlange; denn hier wäre es gegen göttliches und menschliches Recht, den Fürsten die Anwendung von Gewalt und Strafe zu verbieten. Eine Stütze für diese Ansicht sei das Beispiel des Papstes Paul IV., der am 2. Januar 1556 der Gemahlin Ascanio Colonna's, der gefeierten Johanna von Aragonien, verboten habe, ihre Töchter ohne Einwilligung des Papstes zu vermählen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Sarpi weiß sogar von einem sinnfälligen Erfolge des Bischofs von Barcelona zu melden; denn man habe wenigstens die Worte „Kaiser, Könige und Fürsten“ aus dem ersten Entwurfe getilgt und durch den jetzigen Wortlaut ersetzt, der nur von weltlichen Herren und Obrigkeiten spreche.

Aber alles das ist eitel Dunst und nur aus dem krankhaften Streben Sarpi's entsprungen, seine staatsrechtlichen Maximen gegen das Konzil aufzuspielen. Denn zunächst enthält auch der erste Entwurf die Worte „Kaiser, Könige und Fürsten“ nicht, sondern bedient sich, wie auch alle zwischenliegenden Formeln tun, derselben allgemeinen Begriffe „temporales Domini et magistratus“, wie das Schlussdekret der Sessio (28). Das Beispiel von Paul IV. und das Verbot an Johanna von Aragonien ist zwar an sich richtig (29), trifft aber die Sache nicht, weil es sich nur um ein Verbot, nicht um einen

(27) Sess. 24, can. 9 „Ita plerumque“ de refor. matrimonii.

(28) Vergl. Concil. Trid. IX 685 unter 10, und den schon genannten Canon 9 „Ita plerumque“ der Sessio (IX 971).

(29) Paul IV. hatte der Giovanna d' Aragonia verboten, Rom zu verlassen, weil ihr Gemahl Ascanio Colonna in offene Auflehnung gegen seinen Lehensherrn getreten war; am 1. Januar 1556 gelang der mutigen Frau mit anderen Damen des Hauses Colonna die Flucht aus ihrem Palaste bei der Apostelkirche (der Tag bei Max Lossen, Briefe des Andreas Masius 233); am Tage darauf erging das von Sarpi erwähnte Verbot. Vergl. v. Pastor VII 397 f.

Zwang zu einer bestimmten Ehe handelt. Und endlich hat der Bischof von Barcelona allerdings zu den 12 Reformkanones über die Ehe das Wort ergriffen; sein kurzes Votum aber, das zuerst die dogmatischen Artikel „Si quis dixerit“ berührt, schließt mit dem 9. Reformkanon gegen den Konkubinat; unseren zehnten Kanon über die Freiheit in der Eheschließung, und die beiden folgenden übergeht er mit Stillschweigen (30). Von dem ganzen Aufbau Sarpi's über eine staatliche Befugnis, bei der Eheschließung Zwang zu üben, bleibt auch nicht ein Bruchteil übrig.

Der letzten Konzilssession läßt Sarpi, beginnend mit dem 22. November 1563, verschiedene Generalkongregationen vorausgehen, die eingehend über die Ablässe, den Index der verbotenen Bücher, über Brevier, Missale und Katechismus gehandelt haben sollen (VIII, Nr. 73). Doch das sind nur Vermutungen Sarpi's, hergeleitet aus den betreffenden Dekreten der letzten Sessio; die Akten kennen für diese Tage bis zum 2. Dezember nur die Großkongregationen über sechs neu eingebrachte Reformkapitel und über die Reform des Ordensstandes beiderlei Geschlechtes, Gegenstände, die wegen der nahe bevorstehenden Endsession alle Zeit in Anspruch nahmen und wiederholt zu Vor- und Nachmittagssitzungen führten. Ueber die Ablässe war zwar ein Dekret mit vielen Artikeln vorbereitet, die schon gegen Ende Oktober von Hand zu Hand gingen (31); in Partikularkongregationen hatten die Theologen den Gegenstand behandelt, aber mit dem Ergebnis, daß der dogmatische Abschluß der Ablaßlehre in der kurzen Zeit bis zur letzten Sessio unmöglich sei. Das führte dazu, daß die Legaten sich entschlossen, das Dekret über die Indulgenzen den Vätern nicht vorzulegen und den Gegenstand für spätere Zeiten aufzubewahren. Dann aber bewog sie der allgemein geäußerte Wunsch, noch im Laufe des ersten Sessionstages, 3. Dezember, ein allgemein gehaltenes Dekret über die Indulgenzen ausarbeiten zu lassen und der Generalkongregation vorzulegen, die in der Frühe des 4. Dezember zwischen die beiden Sessionshälften eingeschaltet wurde (32). Auch der Beschluß, die unter den Päpsten Paul III. und Julius III. ergangenen Canones et decreta zu verlesen, gehört dieser eingeschobenen Kongregation

(30) Concil. Trid. IX 731 oben, vom 19. August 1563; A. Theiner II 364 hat die Schlußsätze fortgelassen.

(31) Concil. Trid. IX 906, Anm. 3.

(32) Concil. Trid. IX 1069, Anm. 1 u. 2; 1103, Nr. 371; vergl. Gab. Paleotti bei Theiner II 678 f. (2. Dezember); Mendham 640 f.

vom 4. Dezember an, wenn auch schon längere Zeit vorher und besonders in der Kongregation vom 2. Dezember durch Kardinal Morone davon die Rede ging (33).

Von all diesen Vorgängen hat Sarpi eine sehr ungenügende und unklare Kenntnis, weil ihm die Akten fehlten und durch den Weggang Karl Visconti's, des Bischofs von Ventimiglia und späteren Kardinals, in diplomatischen Aufträgen, eine gehaltvolle Briefquelle versiegte. Er suchte nun die Unzulänglichkeit seiner Vorlagen zu ergänzen, wie Phantasie und Uebelwollen gegen das Konzil es ihm eingaben, oder indem er nach oft geübter Gewohnheit seine eigene feindselige Kritik an dem Werke des Konzils ohne Wahl diesem oder jenem Vater in den Mund legte. So kam es denn, daß er fast überall in den Reden, die er vorträgt, nebenan greift, bald in der Sache, bald in den Personen, am deutlichsten aber da, wo er seinem Hange nicht widerstehen kann, der Kurie oder dem Konzil einen Hieb zu versetzen.

So ist die Rede des Bischofs von Modena bei Sarpi (VIII, Nr. 73) über die Schwierigkeit, das Thema der Ablässe mit allen anschließenden Fragen zu bewältigen, nur eine Erweiterung der Nachricht Matio Calino's vom 2. Dezember über eine Teilkongregation vom gleichen Tage, bei welcher jedoch weder Modena noch ein anderer Redner, sondern nur die Legaten genannt werden, die unter allgemeinem Beifall beschlossen, die Ablaßlehre nicht zu behandeln (34). Wahrscheinlich aber ist es der erste Präsident Morone selbst, der in diesem Sinne sprach, da er am 4. Dezember früh diese Ansicht wiederholte (35).

Viel schlimmer und boshaft erfunden ist die Rede (lung' orazione), die der Bischof von Lerida, der berühmte Kanonist Antonius Agostino, gegen den Antrag, die Herausgabe eines neuen Index, des Breviers, Missale, eines Katechismus, dem Papste zu überweisen, gehalten haben soll: Solche Bücher zu verfassen sei Sache des Konzils, nicht der römischen Kurie; denn es gehöre dazu eine auserlesene Kenntnis der Vorzeit und der Gebräuche sämtlicher Ordensgenossenschaften. In Rom habe man ganz gewiß vortreffliche Köpfe und mancherlei Gelehrsamkeit, aber nicht für jene Art von Wissenschaft, die notwendig sei, um etwas zu schaffen, was sich sehen lassen könne. — Man merkt die Absicht. Nicht einmal gut

(33) Concil. Trid. IX 1076, Z. 3 mit Anm. 2; 1104, Z. 11 f.; s. unten.

(34) Concil. Trid. IX 1069, Anm. 2.

(35) IX 1103, Nr. 371.

erfunden ist die Sache; denn der Bischof von Lerida (Ilerdensis), einer der ersten Kenner, Sammler und Herausgeber kirchlicher Rechtsquellen, war bis zu seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl von Alife in Unteritalien (1557), in hervorragenden Aemtern an der römischen Kurie beschäftigt (36).

In dem ersten der sechs neuen Reformkapitel, die am 18. (22.) November 1563 an die Väter kamen, werden die Bischöfe ermahnt, die kirchlichen Einkünfte nicht zur Bereicherung ihrer Verwandten und Dienstleute zu verwenden, da sie nur treue Ausspender dieser Einkünfte an die Armen seien (37). Gegen diese Begründung erhoben sich die Kardinäle von Lothringen und Trient, der Erzbischof von Granada mit vielen anderen (38), und die Klausel unterblieb in der Sessio, die im übrigen den Artikel unverändert annahm. Auch der Bischof von Sulmona, Pompeo Zambeccari, trat jenen bei mit der einfachen Zensur, das Wort „Dispensatores“ sei zu tilgen (39). Wenn daher Sarpi einzig den Bischof von Sulmona, dem über fünfzig Stimmen vorangingen, redend gegen jene Klausel einführt, um dann deren Tilgung abfällig zu beurteilen, so mag man darin eine entschuldbare Lizenz erblicken; aber von den Vorgängen am Konzil entsteht dadurch ein falsches Bild.

In das Gebiet der boshaften Erfindungen fällt dagegen wieder der Einwand, den der Bischof von Modena gegen das Verlesen der *Canones et decreta* aus der Zeit Pauls III. und Julius III. erhoben haben soll (VIII, Nr. 76). Der Vorschlag wurde nach Sarpi gemacht, um jene früheren Dekrete zu bestätigen. Darauf habe Modena erklärt, dies bedeute eine Mißachtung der beiden ersten Konzilstagungen, als ob deren Beschlüsse einer Bekräftigung durch die jetzt versammelten Väter bedürften; man verneine damit die Einheit des Konzils, da doch niemand sein eigenes Werk bestätige. Andere sollen dem entgegnet haben, das Verlesen sei notwendig, damit man den früheren Dekreten die Annahme nicht verweigern könne unter dem Vorwande, sie gehörten zu einem anderen Konzil.

Alles das wird vollkommen hinfällig durch die Tatsache, daß diese Verlesung nicht von den Konzilslegaten oder vom Papste,

(36) Gulik-Eubel, *Hierarchia* III 117, Anm. 10 zu „Alifani“.

(37) *Concil. Trid.* IX 1034, Z. 14: „ne ex redditibus ecclesiae, quorum ipsi sunt fideles tantum dispensatores erga pauperes constituti, consanguineos familiaresque suos augere studeant“.

(38) *Concil. Trid.* IX 1044 ff., Nr. 358, vom 23. November 1563. Schon Pallavicini hat darauf aufmerksam gemacht. 23, 3, 4.

(39) *Concil. Trid.* IX 1054, Z. 38; vom 25. November.

sondern von dem Kardinal von Lothringen ausging, der bei seinem Besuche in Rom außer vielen anderen Bitten auch diese dem Papste vortrug, und zwar mit dem weiteren Wunsche, es möge nach der letzten Sessio geschehen, damit unterdessen der Papst die Bestätigung des Konzils senden könne (40). Pius IV. billigte die Verlesung während der letzten Sessio, damit sich bei der päpstlichen Bestätigung, die Pius zu erteilen entschlossen sei, die gesamten Beschlüsse des Konzils in einem gemeinsamen Vollzugsakt vereinigen ließen. Zu Rom war man sich nicht recht klar darüber, weshalb Lothringen einen gewissen Nachdruck auf die Verlesung nach der letzten Sessio lege; man vermutete aber wohl nicht mit Unrecht, daß Lothringen, wenn sofort nach Schluß der Sessio der Papst um Bestätigung ersucht würde, durch Verlesen der älteren Dekrete soviel Zeit zu gewinnen hoffte, daß noch vor der Abreise der Väter aus Trient die päpstliche Bestätigung eintreffen könnte (41).

Die Legaten zu Trient geben dem durch Lothringen betonten Umstände eine andere, wohl weniger zutreffende Deutung, trafen aber in dem sachlichen Urteil über dessen Bitte unzweifelhaft das Richtige in der Vermutung, der Kardinal habe damit erreichen wollen, daß den Franzosen der Weg gezeigt und leicht gemacht werde, nunmehr auch das Konzil unter Julius III. anzunehmen, welchem sie aus Feindschaft gegen Karl V. und den Papst fern geblieben waren (42).

Man sieht, für eine Diskussion, wie Sarpi sie an diesen Vorfall knüpft, fehlt jegliche Unterlage. Niemand zu Trient dachte daran, die Beschlüsse unter Paul III. und Julius III. einer Bestätigung durch die Väter unter Pius IV. zu unterziehen (43); auch die Frage über Einheit oder Vielheit, Continuatio oder Nova indictio des Konzils, die so viel unnützen Staub aufgewirbelt hatte, wollte man nicht wieder aufrollen oder entscheiden, da man sonst die Sonderzählung der Sessiones unter den drei Päpsten nicht beibehalten haben würde (44). Der Beschluß vielmehr, den Papst um die Bestätigung des gesamten Konzilswerkes zu bitten, führte auf geradem Wege dazu, ihm die *Canones et decreta* vom ersten Zusammentritt unter

(40) Šusta, IV 379 unten, unter 9, vom 21. Oktober 1563.

(41) Šusta, IV 340 unten.

(42) Šusta, IV 346, Schreiben der Legaten vom 25. Oktober 1563; vergl. *Concil. Trid.* IX 1076, Z. 3, Anm. 2.

(43) Wie sich Sarpi bei dieser Gelegenheit selbst widerspricht, hat bereits Pallavicini, 24, 8, 7, dargetan.

(44) Vergl. *Concil. Trid.* IX 1108, Anm. 1.

Paul III. bis zum Schlusse am 4. Dezember 1563 zu unterbreiten. Tatsächlich erhob sich, als Morone am 2. Dezember in der Großkongregation die Verlesung ankündigte, kein Wort des Widerspruches, und am 4. Dez. in der Frühe stimmten alle mit Placet (45).

Ein wahres Kabinetstück literarisch-politischer Bosheit ist endlich der Ratschlag, den Sarpi dem venetianischen Kardinal Markus Antonius Mula (Da Mula) oder Amulius in den Mund legt (VIII, Nr. 82). In einer Sonderkongregation von vier Kardinälen und den Spitzen der Kurienbeamten habe Pius IV. den Vollzug des Konzils zur Beratung gestellt; dabei habe Mula folgendes Gutachten gegeben: Nach all den unsäglichen Mühen und Kosten des Konzils liege dem Papste eine noch größere, aber leichte Aufgabe ob, nämlich sich selbst und seine Kurie vor der Wiederkehr dieser überstandenen Gefahren, Verdrießlichkeiten und Kosten zu bewahren. Vierzig Jahre hindurch habe die Welt nach einem Konzil gerufen, und der Papst habe sich diesem Verlangen nicht entziehen können, weil allenthalben die Ueberzeugung von der Notwendigkeit und die Hoffnung auf Fruchtbarkeit der Konzils herrschte. Würde man nun jetzt, sofort nach dem Schlusse, daran gehen, die Dekrete zu ändern oder unbestätigt zu lassen, so käme das dem Eingeständnis gleich, das Konzil habe jene Hoffnung nicht gerechtfertigt, und man wird wieder auf Abhilfe sinnen, sei es durch nationale oder wieder durch allgemeine Konzilien. Man stände also nicht besser als vorher. Bestätigt aber der Papst die Beschlüsse des Konzils, als enthielten sie eine vollkommene Reform, und läßt er sie soweit möglich in Kraft und Vollzug treten, so wird man in weiten Kreisen den Glauben nähren, es fehle nichts; das Beste sei daher, in alle Welt zu verkünden, das Konzil habe eine heilige, notwendige, vollkommene Reform gebracht. Dabei müsse man freilich verschweigen, daß dieser oder jener Kardinal das Werk des Konzils und die Erfüllung seines Zweckes in Zweifel gezogen habe. So werde sich allmählich der leichte Sinn der Welt (*l'umore del mondo*) beruhigen, und mit Hilfe der Dispensationen wird der Papst die Wünsche seiner Diener und Anhänger befriedigen können, ohne die Konzilsdekrete zu verletzen, da ihm ja diese selbst seine päpstliche Oberhoheit vorbehalten haben. So werden ihm diese selben Dekrete zum Schilde dienen, um die ungestümen Forderungen jener, die er der Gnaden nicht würdig hält, zu verweigern, und mit der Zeit werden die

(45) Concil. Trid. IX 1076, Z. 3; Z. 11 f., „quod omnibus placuit“.

Dinge Schritt für Schritt unmerklich und ohne daß die Welt dessen gewahr wird, ihre frühere Gestalt annehmen. So hat man es auch früher gehalten, wenn die Notwendigkeit dazu zwang, den Strömungen der Zeit nachzugeben und den rebellischen Untertanen Zugeständnisse zu machen. Schon die Rücksicht auf seine vielen Kreaturen (die Bischöfe am Konzil), desgleichen auf die Legaten und auf sich selbst gebiete dem Papste, die Dekrete gegen etwaige Einwürfe zu schützen; um so weniger dürfe er, auch wenn alle schwiegen, selbst den vernichtenden Schlag gegen sie führen; denn jede Abänderung, Milderung, auch jeder Aufschub im Vollzug sei ein tödlicher Streich gegen alle, und das Volk, immer geneigt, die Dinge nach der schlimmen Seite zu deuten, wird nun zu sagen wissen, die römische Kurie und der Papst wollen keine Reform.

Für dieses mühsam herausgepreßte Gerede hält Sarpi gegen seine Gewohnheit die Angabe einer Quelle für angezeigt, da er wohl selbst die Empfindung hatte, daß er hier etwas durchaus Unglaubliches vortrug. Diese Quelle soll nun kein anderer sein als Amulio selbst, aus dessen Aufzeichnungen Sarpi seine Kenntnis über diesen Gegenstand geschöpft habe.

Von den Berichten, die M. Ant. Amulio als venetianischer Gesandter zu Rom von Mitte Mai 1560 bis März 1561 an den Dogen und Senat von Venedig sandte, findet sich in den großen Bibliotheken inner- wie außerhalb Italiens eine Fülle von Abschriften (46), Zeugnis für den hohen Wert, den man ihnen beilegte. Dieser Wert beruhte sowohl auf der vortrefflichen Persönlichkeit des Gesandten, als auch auf dem besonderen Vertrauen und der nahen Freundschaft, die Amulio bei Pius IV. genoß. Dieselben Gründe würden für Aufzeichnungen Amulios über das Konsistorium zwecks Bestätigung des Konzils gelten, wenn solche beständen. Aber niemand weiß etwas von einer derartigen Quelle; zu Venedig vermochte ich weder im Archiv, noch in der Bibliothek, die außer obigen Gesandtschaftsberichten einige andere Stücke von Amulio enthält, eine Spur der fraglichen Aufzeichnungen zu entdecken, während man wohl nachweisen kann (47), daß Sarpi die Konsistorialakten des Kardinals Joh.

(46) Ein Verzeichnis bei v. Pastor VII 629; aus Venedig ist noch das Exemplar der Bibliothek S. Marco beizufügen. Mehrere Abschnitte daraus sind im 8. Bande vom Concil. Trid., „Acta ante concilium“ mitgeteilt.

(47) Die Einsprüche der Kardinäle D' Olera und Ghislieri (Pius V.) gegen die weite Machtvollkommenheit der Bischöfe, die Sarpi richtig zum Konsistorium vom 26. Januar 1564 erwähnt (VIII, Nr. 83), kennen wir nur durch Gambara; vergl. dessen Bericht in Concil. Trid. IX 1161 f. unter B.

Franciscus Gambara benützt hat, die in der Diskussion mehrere Kardinäle nennen (48), nicht aber den Amulius.

Was konnte aber Sarpi verleiten, einen allgemein so geachteten Mann, der bis zu seinem Lebensende mit dem Kaiserhofe, an welchem er früher Venedig vertrat, in freundschaftlichen Beziehungen stand (49), eine so schmähliche, von niedriger Heuchelei triefende Rede halten zu lassen?

Antwort: Die Amtstätigkeit Amulio's in der Gesandtschaft zu Rom wurde einmal jäh unterbrochen und bald darauf ebenso jäh abgeschnitten. Das erste geschah, als nach dem Tode des Bischofs Augustinus Lippomanus von Verona, 16. Juli 1560, Pius IV. Amulio zu dessen Nachfolger ernannte. Ob Amulio dazu einwilligte oder erst die Zustimmung der Signorie von Venedig einzuholen wünschte, ist nicht gewiß; wohl aber gewiß, daß man in Venedig sofort zur Absetzung Amulio's schritt und ihm in Girolamo Soranzo einen Nachfolger gab, weil er ein Gesetz vom 31. Juli 1483 überschritten habe, nach welchem kein auswärtiger Gesandter Venedigs von dem Hofe, an dem er beglaubigt war, besonders von Rom, Ehren, Würden oder ein Amt annehmen durfte (50). Pius IV. aber trat in Person so nachdrücklich für die Unschuld seines Freundes ein, daß die Signoria von Venedig ihren Spruch zurücknahm und Amulio mit großen Ehren wieder in sein Amt einsetzte (51). Aber auch die Ernennung nach Verona wurde nicht vollzogen; auf Lippomano folgte am 15. Januar 1561 Hieronymus Trevisano, der im September des folgenden Jahres am Konzil von Trient starb (52).

Doch zurück zu Amulius. Am 21. Februar 1561 erhob ihn Pius IV. im gleichen Konsistorium mit Seripando, Hosius, Granvella, dem jüngeren Madruzzo und anderen zum Kardinal, und nun war der tödlichen Ungnade bei Senat und Dogen kein Einhalt mehr zu tun. Am 13. Mai 1561 wurde das Verbot von 1483 neu eingeschränkt: zum Botschafter in Rom wurde Soranzo fest ernannt; man unter-

(48) Außer den beiden eben genannten noch Morone, den älteren Madruzzo (Tridentinus) und den jüngeren Farnese. L. c.

(49) Vergl. sein Schreiben an Kaiser Max II. nach der Schlacht von Lepanto, bei v. Pastor, VIII 593. Seine Tätigkeit am Kaiserhofe fällt in die Jahre 1551-1554. Gust. Turba, Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe, Bd. 2 (Wien 1812).

(50) Turba, a. a. O. II, XV; über Verona Gulik-Eubel III 352.

(51) „Magno cum triumpho“ kehrte er am 13. Oktober 1560 nach Rom zurück. Aus dem Tagebuche Seripandos, der am gleichen Tage vom Süden kam: Concil. Trid. II 461, Z. 24. Dasselbst in Anm. 5 der Bericht des Ciaconius III 929.

(52) Ueber sein Todesdatum vergl. Concil. Trid. IX 639.

ließ und verbot jede Anerkennung oder Glückwünsche an den Kardinal, hörte auf kein Wort des erzürnten Papstes oder seines Nuntius in Venedig; erst als Leiche nach seinem am 17. März 1572 erfolgten Tode konnte Amulio nach Venedig zurückgebracht werden (53).

Nun wissen wir, wie Paolo Sarpi zur Republik Venedig, wir wissen, wie er zu Rom stand. In seinen Augen konnte es ein größeres politisches Verbrechen nicht geben, als den Dienst der Republik verlassen und dem Papste anhängen, dem Papste, an dessen Widerstand zweimal die Bewerbung Sarpi's um ein Bistum gescheitert war (54). Einem Manne daher, der sich von Venedig lossagte und zum Papste übertrat, mußte nach Sarpi's Ansicht ein abschreckendes Denkmal gesetzt werden, und nur als ein solches kann die erdichtete Rede Amulios gelten, aus welcher man gleichsam die höhnenden Worte Sarpi's heraushört: Seht, welcher Niedrigkeit der Gesinnung ein Mann anheimfällt, der sich dem Papste und der römischen Kurie verschreibt, anstatt im Dienste seiner großen Heimat Venedig zu verharren.

(53) Vgl. Turba, a. a. O. XV, der jedoch (nach Ciaconius l. c.) das Todesdatum um zwei Jahre zu früh ansetzt, nämlich auf 13. März 1570. Derselbe Irrtum bei v. Pastor VII 628, der aber später, VIII 593, auf das schon erwähnte Schreiben Amulios an Kaiser Max II. im Oktober 1571 hinweist. Gulik-Eubel III, 42, Nr. 11 und Anm. 18 setzen zum richtigen Jahr 1572 den 17. März; doch darf man hier wohl einen Lese- oder Druckfehler annehmen, so bei Ciaconius „3. id. mart“ steht. Zu Berlin sah ich in der Abteilung „Informationi politiche“ 13 f 330-335 gute Abschriften des Schriftwechsels wegen des Bistums Verona vom 23. September und 3. Oktober 1560, sodann fol. 335-338 ein italienisches Breve Pius IV. nach Venedig vom 18. August 1562, mit der Erklärung, „che il cardinale Amulio fu promosso al cardinalato, senza che ne facesse istanza o ricercasse“.

(54) A. Bianchi-Giovini, Biografia di fra Paolo Sarpi (Zurigo 1846) I 127-133. Es geschah unter Clemens VIII. in den Jahren 1600 und 1601.